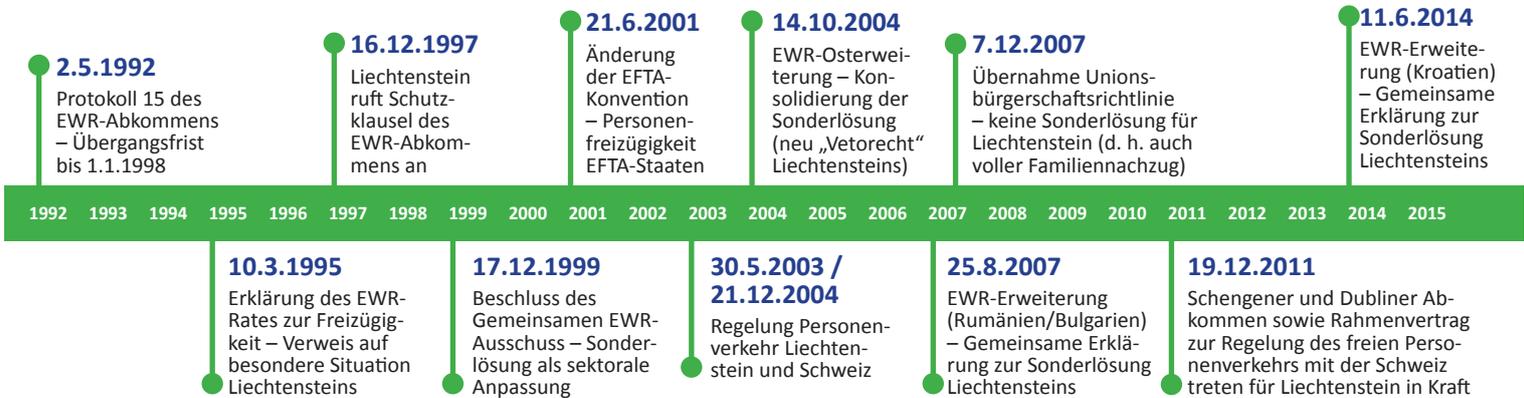




Dieses Factsheet fasst die Besonderheiten der Sonderlösung Liechtensteins im freien Personenverkehr mit der Europäischen Union (EU) zusammen. Als einziger Staat im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) besitzt Liechtenstein trotz umfassendem Zugang zum EU-Binnenmarkt die Möglichkeit, die Zuwanderung zu begrenzen. Die Sonderlösung legt dabei lediglich eine Mindestzahl an Aufenthaltsbewilligungen fest, welche Liechtenstein jährlich an EWR-Staatsangehörige erteilen muss.

## Entstehung der Sonderlösung und weitere Stationen der liechtensteinischen Migrationspolitik

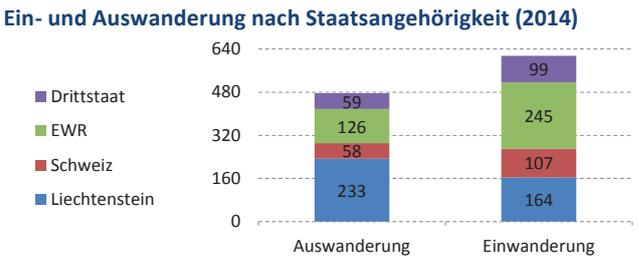


## Vergabe von Aufenthaltsbewilligungen – unterschiedliche Höchstzahlen je nach Staatsangehörigkeit

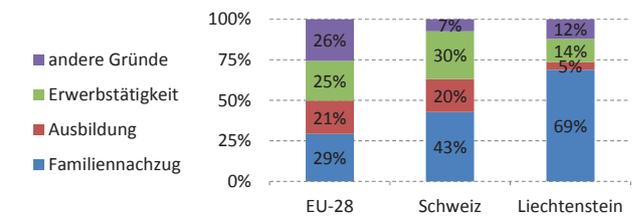
Staatsangehörigkeit	Erwerbstätigkeit*	Keine Erwerbstätigkeit*	Familiennachzug
<b>EWR-Staatsangehörige</b>	28 Bewilligungen durch Regierung / 28 Bewilligungen durch Auslosung	8 Bewilligungen durch Regierung / 8 Bewilligungen durch Auslosung	Kein Kontingent («Familie» gemäss EU-Recht)
<b>Schweizer Staatsangehörige</b>	12 Bewilligungen durch Regierung	5 Bewilligungen durch Regierung	Kein Kontingent («Familie» gemäss EU-Recht)
<b>Drittstaatsangehörige</b>	6 Bewilligungen durch Regierung (kein staatsvertraglich festgelegtes Kontingent)		Bewilligungspflichtig

\* Seit 2011: 15 % mehr Aufenthaltsgenehmigungen an EWR- und Schweizer Staatsangehörige

## Stärkste Zuwanderung durch EWR-Staatsangehörige – hoher Anteil an Familiennachzug



## Neu erteilte Aufenthaltsbewilligungen im Jahr 2014 (nach Gründen)



## Erklärungsmuster für Sonderlösungen: Kleinräumigkeit (Inhalt) – institutioneller Rahmen (Institutionen) – Verhandlungsgeschick

### INHALTLICHE FAKTEN gesellschaftspolitisch und nicht wirtschaftspolitisch begründet

- besondere geografische Lage
- sehr kleines bewohnbares Gebiet
- ländliche Siedlungsstruktur
- hoher Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten
- vitales Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität

### INSTITUTIONELLE EINSCHRÄNKUNGEN

trotz Sonderlösung, zahlreiche Anpassungen an EWR-Freizügigkeitsrecht – keine Freikarte zur wirtschaftspolitisch motivierten Steuerung

- Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- Grundsatz der Chancengleichheit (umgesetzt durch Auslosung)

- nicht wettbewerbsverzerrende Vergabe
- regelmässige Überprüfung
- kein Inländervorrang oder andere Formen der Diskriminierung (siehe Rechtsprechung EFTA-Gerichtshof)
- kein Kontingent für Familiennachzug
- Abschaffung des Saisonier-Statuts und von anderen EWR-rechtswidrigen Bestimmungen
- «Überwachung» durch EFTA-Institutionen
- Verpflichtung zur Übernahme neuer EWR-Bestimmungen

### POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

das Glück des Tüchtigen – grosses Verhandlungsgeschick und viel Beharrlichkeit

- breite politische Anerkennung der hohen Integrationsbereitschaft Liechtensteins

- sekundärrechtliche Verankerung in Form einer sektoralen Anpassung des EWR-Abkommens
- grosses Verhandlungsgeschick Liechtensteins
- Einbezug der Schutzklausel des EWR-Abkommens – einzige unilateral anrufbare Schutzklausel im Europarecht
- strategische Nutzung der EWR-Institutionen (insbesondere Vorsitz im EWR-Rat 1999)
- Verhandlungspakete und Ausgleichszahlungen (Kontext EWR/EU-Osterweiterung 2004)
- schrittweise Konsolidierung
- geringe wirtschaftliche und politische Relevanz Liechtensteins

Zitiervorschlag: Frommelt, Christian (2016): Liechtensteins Sonderlösung im Personenverkehr. LI Facts 3/2016. Liechtenstein-Institut, Bendern.

Weitere Literatur/Quellenverweise: Amt für Statistik (2015): Migrationsstatistik 2014, Vaduz. – Eurostat (2016): First permits by reason, length of validity and citizenship [migr\_resfirst], Luxembourg.